jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/9/9 7Ob202/02k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.2002

Norm

ZPO §530 Z7 G1

Rechtssatz

Die in § 530 Z 7 ZPO angeführten neuen Tatsachen und Beweismittel beziehen sich auf die Sammlung des Prozessstoffes und nicht auf eine Verletzung der gesetzlichen Befangenheitsbestimmungen. Macht der Kläger nicht geltend, dass der vom Gericht im wiederaufzunehmenden Verfahren seiner Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt unrichtig gewesen wäre, ist kein Grund für eine Wiederaufnahmsklage gegeben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 202/02k
  Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 202/02k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116891

Dokumentnummer

JJR_20020909_OGH0002_0070OB00202_02K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at